Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Statut der Versicherungs-Genossenschaft für Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg

Scharf, B. Scharf, B. Oldenburg, 1882

Wirkungskreis und Sitz der Genossenschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

3wed ber Genoffenschaft.

§ 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist: den Mitgliedern den an ihren Hengsten durch den Tod in Folge einer Krankheit oder äußeren Verletzung, unglücklichen Zufalls oder Blitzchlags erlittenen Verlust nach Maßgabe der Versicherungssumme und in Gemäßheit der näheren Vestimmungen dieses Statuts zu ersehen; die Genossenschaft haftet jedoch nicht für Verluste durch Brandunglück, Wassersluth und Kriegsverheerungen sowie für Unfälle, welche außerhalb Oldenburgischen Gebietes einen Hengst treffen. Soweit der Verlust durch Blitzchlag von der Feuerversicherung, bei welcher die Pferde des betreffenden Besitzers versichert sind, ersetzt wird, tritt ebenfalls keine Entschädigung ein. Für in Ausführung des Deutschen Viehseuchenscheitses durch staatliche Verfügung getödtete Hengste wird nur insoweit Entschädigung gewährt, als selbe vom Fiskus nicht getragen wird.

Wirfungefreis und Git ber Genoffenschaft.

§ 2.

Der Wirkungsfreis der Genossenschaft erstreckt sich über das Herzogthum Oldenburg. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist in der Stadt Oldenburg.

§ 3.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder, dessen Versicherungsantrag zur Eintragung in die Genossenschaftsbücher vom Vorsitzenden der Genossenschaft genehmigt ist (§ 10). Das Mitglied ist zugleich Versicherer und Versicherter auf Gegenseitigkeit gemäß dieses Statuts, Versicherer jedoch nur in soweit, wie er mit den laut dieses Statuts nach Verhältniß seiner Versicherungssumme ihm obliegens den Beiträgen verhaftet ist.

§ 4.

Jeder Genoffe bat:

a) das Recht, an den Einrichtungen und dem Vermögen der Genossenschaft nach den näheren Bestimmungen dieses

Statuts theilzunehmen;

b) die Pflicht, die Zwecke der Genossenschaft nach Kräften zu fördern und die übernommenen Verpflichtungen zu ers füllen, sowie die ihm übertragenen Aemter und Aufträge anzunehmen.



Organisation der Genoffenschaft.

\$ 5.

Die Organe der Genoffenschaft sind:

a) die Generalversammlung,

b) der Vorstand und c) die Bezirksvorsteher.

Generalversammlung.

\$ 6.

Die Genoffenschaft verhandelt und beschließt durch die Generalversammlung. Sie findet alljährlich ordentlicher Weise einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni wenn möglich am Tage vor dem Medardusmarkte in Oldenburg statt; außerordentlicher Weise nach dem Ermessen des Borstandes oder auf schriftlichen, bei dem Vorstande einzureichenden, von mindestens 10 Genossen unterzeichneten Antrag. Der Ort einer außerordentlichen Generalversammlung ift gleichfalls die Stadt Oldenburg.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstande durch schriftl. Einladung jedes einzelnen Genossen und zwar

14 Tage vor dem Termine.

Anträge, welche während einer Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur nach Erledigung der Tagesordnung und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zwar zur Verhandlung, aber nicht zur Beschlußfassung kommen.

Die Generalversammlung wählt alljährlich in der ordentlichen Bersammlung die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden und deffen Stellvertreter, die Bezirksvorsteher und deren Ersagmänner (§ 12), sowie drei Revisoren (§ 11); sie entscheidet:

a) über die denfelben für ihre Mühewaltung etwa zu ge-

währende Remuneration,

b) über die Revision und Feststellung der Jahres-Rechnung der Genoffenschaft,

c) über die Menderung der Statuten,

d) über die etwaige Auflösung der Genoffenschaft,

e) über anderweitige Angelegenheiten der Genoffenschaft.

Beschlüsse der Generalversammlung werden der Regel nach in mündlicher Abstimmung und nach einfacher Stimmenmehrheit der